

20.06.2018

Drucksache 105/18

Anregung gem. § 21 Abs. 1 Kreisordnung NRW;

Veröffentlichung

- von XBRL-Datensätzen aus Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Kreises sowie
- des Haushaltes und des Jahresabschlusses des Kreises Unna als XBRL-Datensätze

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	02.07.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.07.2018	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03.	Sitzungsdienst, Kreisverfassung und Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna (GeschO KT) wegen materieller Rechtswidrigkeit von der Tagesordnung abgesetzt.

Sachbericht

Mit Schreiben vom 18.05.2018 richtet die Partei Glitzerkollektiv.de eine Eingabe an den Kreistag des Kreises Unna. Es wird angeregt, die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landkreises anfallenden XBRL-Datensätze allgemein zugänglich zu veröffentlichen und auch den Haushalt und den Rechnungsabschluss des Landkreises als XBRL-Datensätze zu veröffentlichen.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 21 Abs. 1 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Berechtigter Personenkreis

Eingabeberechtigt sind neben natürlichen Personen auch juristische Personen des Privatrechts. Eine subjektive Betroffenheit oder ein Wohn- oder Geschäftssitz im Kreisgebiet sind nicht erforderlich. Bei „Glitzerkollektiv.de“ handelt es sich um eine Partei mit Sitz in Berlin. Es ist anerkannt, dass auch juristische Personen des Privatrechts petitionsberechtigt sind.

Schriftform

Formell ist eine schriftliche Eingabe mit einem konkreten Verlangen des Petenten unter Angabe eines Sachverhaltes erforderlich. Die erforderliche Schriftform wurde mit den vorliegenden Schreiben/Faxen (siehe Anlagen) erfüllt.

Anregung oder Beschwerde

Laut Schreiben der Partei Glitzerkollektiv.de sollen die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landkreises anfallenden XBRL-Datensätze allgemein zugänglich veröffentlicht und auch der Haushalt und der Rechnungsabschluss des Landkreises als XBRL-Datensätze veröffentlicht werden. Es ist nicht erforderlich, dass der Petent selbst von dem geschilderten Sachverhalt oder einer Maßnahme des Kreises betroffen ist. Eine eigene Beschwerde ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für Anregungen und Beschwerden. Auch gemeinnützige Petitionen oder Eingaben für andere sind möglich. Da der Petent den Kreis bzw. dessen Organe mit seinem Schreiben zu einem bestimmten Verhalten veranlassen will, ist es als Anregung im Sinne des § 21 KrO zu werten.

Angelegenheit des Kreises

Das Anregungs- und Beschwerderecht ist auf die Angelegenheiten des Kreises beschränkt. Eine Zuständigkeit des Kreises in den vom Petenten angesprochenen Angelegenheiten ist in beiden Fällen zu bejahen:

Anregung a)

„Die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landkreises anfallenden XBRL-Datensätze allgemein zugänglich veröffentlichen.“

Der Kreis Unna hält Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform. Die Ausgestaltung der einzelnen Beteiligungsverhältnisse fällt sowohl im Hinblick auf den jeweiligen Entstehungsgrund, die kommunalen Interessen und Einflussmöglichkeiten wie auch die finanziellen Auswirkungen sehr unterschiedlich aus. Die Beteiligungen umfassen dabei im Wesentlichen Kapital- und Stimmanteile an Gesellschaften, die eine enge Anbindung an die Aufgaben des Kreises Unna haben. Prinzipiell ist der Kreistag in der Lage, den in die Gesellschafterversammlungen entsandten Vertretern des Kreises Weisungen zu erteilen.

Anregung b)

„Den Haushalt und den Rechnungsabschluss des Landkreises als XBRL-Datensätze veröffentlichen.“

In Angelegenheiten des Haushaltes und des Rechnungsabschlusses des Kreises ist die Zuständigkeit des Kreistages nach § 26 Abs.1 KrO gegeben.

Zuständiges Gremium

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Kreistag gerichtet werden, ist nach § 3 der Hauptsatzung des Kreises der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist. Für die Angelegenheiten, die die Gesellschaften des Kreises betreffen, sowie für den Haushalt und den Jahresabschluss ist nach § 26 Abs.1 S.2 KrO ausschließlich der Kreistag zuständig. Das für die Anregung der Partei Glitzerkollektiv.de zuständige Gremium ist demnach der Kreistag.

Die Eingabe ist aus formeller Sicht nach dieser Prüfung zulässig.

Eine Eingabe ist nach geltender Rechtsauffassung jedoch als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn ein Petent an zahlreiche Kommunen gleichlautende Anträge zu allgemeinen Themen stellt, ohne dass ein konkreter Anlass oder ein konkreter Bezug besteht.

Das Eingabeschreiben ist als Sammeldokument verfasst. Auf telefonische Nachfrage am 19.06.2018 teilt der Petent mit, dass das Schreiben nicht flächendeckend, aber auch an weitere ausgesuchte Gebietskörperschaften versandt worden sei (nachweislich im Mai 2018 an die Stadt Ronnenberg in Niedersachsen und die Stadt Königs Wusterhausen in Brandenburg).

Der Regelung des § 21 KrO ist auch immanent, dass es - unabhängig vom Wohnort - zwischen dem Petenten und dem Kreis Unna eine irgendwie geartete persönliche Beziehung geben muss. Ein solcher Bezug ist nicht erkennbar. Dieser ist zudem als fehlend anzusehen, wenn durch den Petenten gleichlautende Eingaben gleichzeitig an unterschiedliche Gebietskörperschaften übersandt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Eingabe rechtsmissbräuchlich und damit als materiell rechtswidrig anzusehen.

Da die erforderliche Form für die Eingabe gemäß § 21 KrO eingehalten wurde, ist die Eingabe dennoch an den Kreistag weiterzuleiten. Eine inhaltliche Befassung des Kreistages und erst recht eine Beschlussfassung dazu wären jedoch rechtswidrig und müssten vom Landrat beanstandet werden.

Anlagen

1. Schreiben der Partei Glitzerkollektiv.de vom 18.05.2018
2. Fax der Partei Glitzerkollektiv.de vom 07.06.2018